

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Kostensatzung

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGBI. S.164) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16.01.2003 (Sächs.GVBl.5.2) hat die Verbandsversammlung am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

Kostenpflicht

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000 € erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechen

§7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4,5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§8 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Gebührenordnung mit dem dazu gehörigen Gebührentarif außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 07.10.2003

Scholze

Verbandsvorsitzender

Anlage:

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Anlage Kostenverzeichnis

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche mündl. Auskünfte	5,00 bis 50,00 € Gebührenfrei
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften. gemeindl. o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 50,00 €
3.	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf 1/10 bis 1/4 der für die einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung vorgesehenen gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	mind.5,00 €
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 € bis 255,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen 1. Amtl. Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln 2. Beglaubigungen Beglaubigungen v. Abschriften, Fotokopien u. dgl. v. eigenen Urkunden	0,50 €/ Mindestgebühr 5,00 € 5,00 € bis 125,00 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr mind. 5,00 € ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. 5,00 € Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite u. jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
6.	Schreibgebühren Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen, Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
6.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher u. sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
6.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
6.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	für jede angefangene Viertelstd. 6,50 €
6.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	5,00 € Mindestgebühr
6.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 pro Seite	0,10 €
6.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite	0,15 €
6.3	Kopien von privaten Schriftstücken A4 A3	0,10 € 0,15 €

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr des Gegenstandswertes
7.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
7.1	Mahnungen gem. §13 Sächs.VwVG Anmahnungen rückständiger Beträge	
	ab 10,23 bis 255,65 €	5,00 €
	bis 511,29 €	5,00 €
	bis 2.556,46 €	7,50 €
	über 2.556,46 €	10,00 €
	Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Mahngebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	
7.2	Pfändung gem. §14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle § 13 Abs.1 GVKostG
7.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 Sächs.VwVG iVm. § 327 AO	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
7.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 Sächs.VwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 € bis 51,00 €
7.5	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 Sächs.VwVG	5,00 € bis 1.020,00 €
7.6	Anwendung der Zwangsmittel wie Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24,25 Sächs. VwVG	25,00 € bis 1.020,00 €
7.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
7.7.1	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 7 2., mind. jedoch 5,00 €
7.7.2	Sonstiges	5,00 € bis 100,00 €
8.	Befreiung vom Anschluss-und / oder Benutzungszwang	5,00 € bis 153,00 €
8.1	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 510,00 €
8.2	Nachträgliche Auflagen. Rückname bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	5,00 € bis 255,00 €
8.3	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 € bis 255,00 €